

Steuern zahlen und Steuern sparen

Wer erbt, muss Erbschaftsteuer zahlen, wenn die Freibeträge überschritten werden. Dabei zählt der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes. Verbindlichkeiten wie Kredite dürfen abgezogen werden. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich mit dem "Verkehrswert". Eine Besonderheit ergibt sich jedoch bei Grundstücken, die nach besonderen Methoden bewertet werden. Eine weitere Ausnahme stellen Betriebsvermögen dar, deren Wertermittlung entweder durch den Bilanzwert oder durch das "Stuttgarter Verfahren" erfolgt. In beiden Fällen führt dies zu ermittelten Werten, die weit unter dem tatsächlichen "Verkehrswert" liegen. Wie lange dieser Vorteil noch besteht, kann angesichts schwebender Gerichtsverfahren und geplanter Gesetzesänderungen niemand vorhersagen. Auch dies könnte ein Argument sein, schon jetzt aktiv zu werden. Für betriebliches Vermögen gibt es einen zusätzlichen Freibetrag sowie einen Bewertungsabschlag.

Mit den richtigen Strategien lassen sich Steuern zu Lebzeiten vermeiden:

- Alle zehn Jahre kann Vermögen in Höhe der Freibeträge steuerfrei übertragen werden.
- Jedem Beschenkten steht ein eigener Freibetrag zu. Daher kann es mitunter sinnvoll sein, Vermögen an verschiedene Personen zu übertragen.
- Die Steuerlast lässt sich z. B. senken, indem vorzugsweise Grundstücke, land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, Kapitalanteile und Betriebsvermögen verschenkt werden.
- Für den Schenker besteht die Möglichkeit, sich einen Nießbrauch oder ein Wohnrecht einräumen zu lassen.

Fachkundiger Rat bietet Sicherheit

Die Gestaltung der Unternehmensnachfolge und des Vererbens ist eine komplexe Aufgabe. Sie haben viele Möglichkeiten, den richtigen Nachfolger für Ihre unternehmerische Tätigkeit zu finden und einzuarbeiten, rechtliche Sicherheit im persönlichen, familiären und unternehmerischen Bereich zu erlangen, Steuern zu optimieren, unnötige Liquiditätsabflüsse zu vermeiden und den Ruhestand abgesichert zu erleben. Ihr Notar und Ihr Steuerberater wissen, was zu tun ist und helfen Ihnen gern, alles auf den richtigen Weg zu bringen.

Impressum



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Steuerberaterverband Sachsen e.V.
Bertolt-Brecht-Allee 24
01309 Dresden
Telefon: (03 51) 31 99 30 25
www.stbverband-sachsen.de

(Stand: Februar 2006)

UNTERNEHMENS- NACHFOLGE

Nach Ihnen die Sintflut?



**Notare und
Steuerberater
geben Tipps**



Ein Ratgeber
herausgegeben von der Notarkammer Sachsen
und dem Steuerberaterverband Sachsen e. V.

Unternehmensnachfolge richtig gestalten

Als Unternehmer treffen Sie jeden Tag zahlreiche Entscheidungen. Ein guter Firmenchef plant dabei nicht nur das laufende Geschäft, sondern hat ebenso die Zukunft seines Betriebes im Blick. Dazu gehört auch die Unternehmensnachfolge. Haben Sie schon darüber nachgedacht, wie lange Sie Ihren Betrieb noch führen wollen? Wer soll Ihnen nachfolgen? Haben Sie Ihre Familie auch für den plötzlichen Todesfall gut versorgt? Gibt es – für den Fall einer Scheidung – einen Ehevertrag?



Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist nie zu früh, die Unternehmensnachfolge zu regeln. Denn der Tod oder eine schwere Erkrankung kann auch junge Selbstständige plötzlich treffen. Viele haben den größten Teil ihres Vermögens in das Unternehmen gesteckt. Der Betrieb bildet Ihre Existenzgrundlage und die Ihrer Familie. Schon aus diesem Grund will jede Nachfolge reiflich überlegt sein. Wird nicht rechtzeitig ein geeigneter Nachfolger bestimmt, geht das Unternehmen beim Tod des Inhabers häufig auf mehrere Erben über. Uneinigkeit zwischen den Erben aber kann die Fortführung des Betriebes blockieren und damit seinen Bestand gefährden. Findet sich kein geeigneter Nachfolger, ist der Unternehmer im fortgeschrittenen Alter oftmals gezwungen, seinen Betrieb aufzugeben oder zu veräußern. Ein umsichtiger Unternehmer wird seine Familie und sein Unternehmen nicht in eine solche Situation bringen wollen und daher die Nachfolge vorausschauend planen.

Eine gut geplante Unternehmensnachfolge sichert den Fortbestand des Betriebes und die Versorgung des Unternehmers und seiner Familie. Dabei sind menschliche und unternehmerische Fragen zu bedenken, aber auch rechtliche, steuerliche und finanzielle Aspekte zu beachten.

Übertragung zu Lebzeiten?

Wollen Sie sofort aufhören oder allmählich? Das liegt ganz bei Ihnen. Ebenso die Entscheidung, wem Sie die Firma übertragen wollen, ob einer oder mehreren Personen, Verwandten oder Dritten. Oft ist es sinnvoll, das Unternehmen nicht auf einmal, sondern in Raten zu übergeben. Dabei können Sie Ihre Kinder oder den gewünschten Nachfolger auch langsam an die Verantwortung heranführen, indem Sie sie als Gesellschafter aufnehmen. Für eine Übergangszeit behalten Sie als Senior die Kontrolle und Ihr Mitspracherecht, bis Ihre Nachfolger endgültig in der Verantwortung stehen. Danach können Sie entweder ganz ausscheiden oder mit Kapital beteiligt bleiben. Das kann auch steuerliche Vorteile bieten – beispielsweise bei der Schenkungsteuer. Wer früh genug handelt und die Verträge richtig gestaltet, kann die bestehenden steuerlichen Freibeträge kräftig nutzen – und das alle zehn Jahre erneut.

Weitsichtige Planung und fachkundige Beratung zahlen sich hier also allemal aus. Welche Varianten Ihnen das Gesellschafts- und Steuerrecht bietet und welche für Sie die richtige ist, erklären Ihnen Ihr Notar und Ihr Steuerberater gern.

Umwandeln oder aufspalten?

Der Generationswechsel bringt häufig auch Veränderungen für das Unternehmen mit sich. Es kann sein, dass allein schon die bestehende Rechtsform Ihrer Firma für Ihre Nachfolger völlig ungeeignet ist. Manchmal ist es daher sinnvoll, sein Unternehmen in mehrere Einheiten zu spalten, einfach um Streit zu vermeiden. Hier hat das Umwandlungsrecht viele Möglichkeiten. Notar und Steuerberater helfen Ihnen, alles rechtzeitig in die richtige Form zu bringen.

Unverzichtbar: Testament oder Erbvertrag

Ein unerwarteter Todesfall kann jedes Unternehmen in eine unüberwindbare Krise stürzen. Auch für diesen Fall muss vorgesorgt werden. Hat der Unternehmer keinen letzten Willen formuliert, wird sein Vermögen nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Doch diese führt häufig zu erheblichen Problemen. Um dem Unternehmen einen Nachfolger zu geben, das Familienvermögen zu sichern, Streit zu vermeiden, die Unterneh-

mensnachfolge steuergünstig zu gestalten, ist deshalb ein Testament oder Erbvertrag unvermeidlich. Ist der Unternehmer an einer Gesellschaft beteiligt, müssen seine erbrechtlichen Anordnungen auf die Regelungen im Gesellschaftsvertrag abgestimmt werden. Gibt es Widersprüche, kann der letzte Wille nicht wirksam umgesetzt werden. Gerade deshalb ist bei der Unternehmensnachfolge dringend zu empfehlen, Ihren Notar und Ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Bei der Testamentserrichtung ist das Pflichtteilsrecht von Abkömmlingen und Ehegatten zu beachten. Wird ein gesetzlicher Erbe durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen, bleibt ihm dennoch der Pflichtteil. Dies kann zu einer erheblichen Belastung des Erben führen, sogar zu Notverkäufen weit unterhalb des Verkehrswertes. Um dies zu vermeiden, lassen Sie sich fachkundig von Ihrem Notar und Ihrem Steuerberater beraten.

Auch für andere Katastrophen vorsorgen

Ebenso wie der plötzliche Tod kann ein Unfall oder eine schwere Krankheit dazu führen, dass es niemanden gibt, der die täglichen Entscheidungen des Unternehmers treffen kann. Hat der Unternehmer niemand für diesen „Notfall“ bevollmächtigt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens notwendig, an dessen Ende die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers steht. Zu Entscheidungen bedarf dieser häufig einer gerichtlichen Genehmigung und unterliegt zudem auch ganz allgemein der Kontrolle des Gerichts. Das alles kostet Zeit – Zeit die der Unternehmer für die Entscheidungsfindung meist nicht hat. Sorgen Sie deshalb rechtzeitig vor und erteilen Sie einer Vertrauensperson in der Familie oder im Unternehmen die Vollmachten, die zur Führung des Unternehmens notwendig sind. Wie Sie sich dabei vor Missbrauch schützen und die Vollmacht so gestalten, dass sie im „Notfall“ auch Verwendung finden kann, sagt Ihnen der Notar. Schließlich beurkundet er Ihre Vollmacht und stellt so sicher, dass diese umfassende Anerkennung im Rechtsverkehr genießt.